



GLAUBHAFTMACHUNG DER ENTSCHULDIGUNG MIT KRANKHEIT

Von Reichsgerichtsrat Dr. Hartung, Marburg (Lahn)

Nach dem § 39 SchO ist der Beschuldigte verpflichtet, sich auf Ladung des zuständigen Schs. zur Sühneverhandlung bei ihm einzufinden. Und der Schm. ist berechtigt, gegen ihn mit Ordnungsstrafe vorzugehen, wenn er der Ladung nicht folgt. Nach dem Abschn. VI der AusfVfg. zur SchO unterbleibt die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn das Ausbleiben dem Schm. gegenüber entschuldigt wird; die Entschuldigung ist glaubhaft zu machen. — Soweit die gesetzlichen Bestimmungen!

Nun ist es ein beliebter Entschuldigungsgrund, den der Schm. von Beschuldigten, die zum Termin nicht kommen wollen, sehr oft zu hören bekommt, man sei krank, z. B. derartig nervös, dass man den Aufregungen der Sühneverhandlung nicht gewachsen sei. Mit der bloßen Behauptung, krank zu sein, ist es nun aber nicht getan; denn die Entschuldigung muss dem Schm. auch glaubhaft gemacht werden, d. h. es müssen ihm für die als Entschuldigung vorgeschützte Erkrankung auch Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, die ihm die Behauptung des sich Entschuldigenden wahrscheinlich machen. In der Regel wird der Beschuldigte, der sich auf Krankheit beruft, als Mittel zur Glaubhaftmachung dieser Behauptung ein Zeugnis irgendeines Privatarztes beibringen. Nun ist aber leider bei den Ärzten die Unsitte weit verbreitet, in derartigen Fällen sog. „Gefälligkeitsatteste“ auszustellen. Meist wird dann attestiert, der arme „Patient“ leide an nervösen Störungen, oder sein „Kreislauf“ sei nicht in Ordnung, und er sei deshalb nicht fähig, ohne gesundheitliche Gefahr den Aufregungen einer Sühneverhandlung standzuhalten.

Der Schm. ist nicht verpflichtet, sich mit einem derartigen privatärztlichen Zeugnis zufrieden zu geben. Wenn er Bedenken hat, dem Zeugnis zu glauben — wenn er etwa aus eigener Anschauung oder aus den Berichten des Antragstellers weiß, dass der „Kranke“ augenscheinlich ganz gesund herumläuft, und zudem der zur Sühneverhandlung gestellte Vorgang auf intakte Sprachwerkzeuge und hinreichende körperliche Kräfte hinweist —, so wird er dem Beschuldigten mitteilen, mit diesem Zeugnis erscheine ihm die vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend glaubhaft gemacht; der Beschuldigte möge sich zum Amtsarzt begeben und sich von ihm seinen angeblichen Krankheitszustand bescheinigen lassen.

Nun ist aber der „Amtsarzt“ als Angehöriger der Kreisgesundheitsbehörde eine amtliche Einrichtung, das Kreisgesundheitsamt eine öffentliche Behörde. Sie werden nicht auf Ansuchen irgendeines beliebigen Staatsbürgers, sondern nur in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen tätig. Die Aufgaben, die ihnen obliegen, sind in dem Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) und den dazu erlassenen AusfBestimmungen umschrieben. Für den hier fraglichen Fall kommt der § 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfVO v. 22. 2. 1935

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



(RGBl. I. S.215) in Betracht. Er bestimmt in der Ziff. 3: Das Gesundheitsamt hat insbesondere „sich auf Erfordern der zuständigen Behörde in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern“. Das, was der Schm. in dem vorhin gesetzten Falle von dem Beschuldigten verlangt, läuft auf die Aufforderung hinaus, ein Gutachten des „Gesundheitsamtes“ über den Gesundheitszustand des Beschuldigten beizubringen. Da der Schm. eine „Behörde“ und somit befugt ist, ein derartiges Ansinnen an das Gesundheitsamt zu stellen, wird der von ihm zur Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses Aufgeforderte mit der Aufforderung des Schs. beim Gesundheitsamt vorsprechen und um Ausstellung der von ihm gewünschten Bescheinigung bitten dürfen. Das Gesundheitsamt wird dieser Aufforderung zu entsprechen haben. Sollte es vorkommen, dass sich ein Gesundheitsamt weigert, der Aufforderung nachzukommen — etwa weil ihm nicht bekannt ist, dass der Schm. eine „Behörde“ ist —, so wird der Aufsichtsrichter auf Anfordern dem Schm. diese seine Eigenschaft bestätigen. Das Gesundheitsamt ist nun keineswegs bereit, „Gefälligkeitszeugnisse“ auszustellen. Das weiß man in der Bevölkerung sehr wohl, und deshalb wird sich ein Beschuldigter, den der Schm. zur Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses aufgefordert hat, wohl nur dann auch wirklich an das Gesundheitsamt wenden, wenn seine Entschuldigung der Wahrheit entspricht und nicht nur vorgeschützt ist. Wird das amtsärztliche Zeugnis nicht beigebracht, so ist die Entschuldigung nicht genügend glaubhaft gemacht und deshalb unbeachtlich.

Nun arbeiten aber auch die Gesundheitsämter nicht unentgeltlich; sie fordern für ihre Tätigkeit auf Grund der VO über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl.I S.481) Gebühren. Und es fragt sich in unserem Falle, wer diese Gebühren zu zahlen verpflichtet ist. Nach dem § 1 Abs. 2 der VO hat die Gebühr derjenige zu zahlen, „in dessen Interesse die Verrichtung ausgeübt wird“. Das ist nun hier der Beschuldigte; denn er hat, um von der Pflicht zum Erscheinen beim Schm. befreit zu werden, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er krank ist. Die Gebühr trifft ihn für seine Person; dem Gegner kann sie nicht als Teil der „Kosten des Sühneverfahrens“ aufgebürdet werden. Der Beschuldigte müsste ja auch den Privatarzt bezahlen, der ihm ein Attest ausstellt.

Selbstverständlich wird der Schm. von dem Rechte, Glaubhaftmachung durch ein amtsärztliches Attest zu verlangen, sparsamen Gebrauch machen und zu diesem Mittel nur bei offensichtlicher Unglaubwürdigkeit des privatärztlichen Zeugnisses greifen.

Dazu sei hier auch noch darauf hingewiesen, dass sich ein Arzt nach dem § 278 StGB strafbar macht, wenn er ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen „zum Gebrauch bei einer Behörde“ wider besseres Wissen ausstellt. Da der Schm., wie gesagt eine Behörde ist, fällt auch ein Arzt unter diese Strafvorschrift (die Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren androht), der das

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unrichtige Zeugnis zum Gebrauch beim Schm. ausstellt. Schwierig wird nur in solchen Fällen immer sein, dem Arzte nachzuweisen, dass er „wider besseres Wissen“ gehandelt hat. Wie schwer solch ein bestimmter Vorsatz nachzuweisen ist, wissen die Schr. aus dem Tatbestande der Verleumdung (§ 187 StGB), zu dem auch Handeln wider besseres Wissen gehört. Auch der, der von einem inhaltlich falschen Arztzeugnis gegenüber einer Behörde (und mithin auch gegenüber dem Schm.) Gebrauch macht, ist strafbar, und zwar nach dem § 279 StGB (Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.